1. Ausfertigung

Textliche Festsetzungen

§ 1 **Art der baulichen Nutzung:**
Gliederung der Gewerbegebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO

(1) In den mit der Ziffer (1) gekennzeichneten Gewerbegebieten sind ausschließlich Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) zulässig.

(2) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

(3) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 2 **Art der baulichen Nutzung**
Gliederung der Baugebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO

(1) In den mit der Ziffer (2) gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nr. 1 - 178 (Abstandsklassen I - VI) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nr. 149 - 178 (Abstandsklasse VI) der o. g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes gültigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(3) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

(4) Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig.

(5) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 3 **Art der baulichen Nutzung:**
Gliederung der Gewerbegebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO

(1) In den mit der Ziffer (3) gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nr. 1 - 148 (Abstandsklassen I - V) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nr. 83 - 148 (Abstandsklasse V) der o. g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes gültigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(3) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

(4) Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig.

(5) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 4 **Ausschluß von Nebenanlagen sowie von Stellplätzen und Garagen nach den §§ 23 Abs. 5, 14 Abs. 1 und 12 Abs. 6 BauNVO**

(4) In den mit der Ziffer (4) gekennzeichneten Baugebieten ist die Herstellung von Nebenanlagen sowie von Stellplätzen und Garagen unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind die unter § 5 bezeichneten Flächen.

§ 5 **Ausschluß von Nebenanlagen sowie von Stellplätzen und Garagen nach den §§ 23 Abs. 5, 14 Abs. 1 und 12 Abs. 6 BauNVO verbunden mit der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 BauO NW und § 81 Abs. 4 BauO NW**

(5) (1) Auf den mit der Ziffer (5) und dem Raster [illegible] gekennzeichneten Flächen ist die Herstellung von Nebenanlagen sowie von Stellplätzen und Garagen generell unzulässig. Zulässig ist jedoch je begonnene 10 m Frontlänge die Anlage eines Stellplatzes entlang der Muschwerkstreifkante.

(2) Die mit der Ziffer (5) und dem Raster [illegible] gekennzeichneten Flächen sind mit Pflanzen gemäß der nachstehenden Pflanzenliste zu bepflanzen, wobei die Gräser eine Wuchshöhe von 50 cm nicht überschreiten sollen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenliste

- Gräser

Binza media	- Zittergras
Carex in Sorten	- Segge
Deschampsia caespitosa	- Rasenschmiele
Luzula nivea	- Schneemarbel
Luzula sylvatica	- Waldmarbel
Melica ciliata	- Wimperperlgras

- Solitärgräser

Lasiagrostis calamagrostis	- Silberährengras
Chrysopogon nutans	- Nickender Goldbart
Calamagrostis acutiflora	- Reitgras
Miscanthus in Sorten	- Chinaschilf
Molina in Sorten	- Riesenpfeifengras
Pennisetum in Sorten	- Lampenputzergras

- Blütenstauden

Asphodeline lutea	- Junkerlilie
Centaurea variegata	- Mädchenauge
Helianthus salicifolius	- Weidenblättrige Sonnenblume
Iris sibirica	- Wieseniris
Liatris spicata	- Prachtscharte
Solidago-hybrida	- Goldrute
Hemerocallis in Sorten	- Taglilie
Kniphofia in Sorten	- Fackellilie

(3) Die in den der Planstraße B zugewandten mit der Ziffer (5) und dem Raster [illegible] gekennzeichneten Flächen sind zusätzlich mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die Gehölzanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

§ 6 **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

(6) In den mit der Ziffer (6) gekennzeichneten Baugebieten sowie in dem mit der Ziffer (6) gekennzeichneten Teil des Baugebietes westlich der geplanten Straße C, südlich der Belastungsfläche (A) sind aufgrund der Überschreitung der nächtlichen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Gewerbegebiete von 55 dB (A) durch den Schienenlärm der Karl-Netter-Umgehungsbahn im Falle der Nachtarbeit bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung (Grundrißanordnung, Baukörpergestaltung oder Verwendung von schallschützenden Außenbauteilen, wie z. B. Schallschutzfenster, Außentüren, Dachflächen, Wände etc.) zu treffen.

Nach dem "Runderlaß des Nordrhein-Westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau -" vom 24.09.1990 (MBl. NW. S. 1448) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf dem Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

§ 7 **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**

(1) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten (unterirdische Leitung).

(2) Die Ruhrgas AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben (B) gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten (z. T. unterirdische, z. T. oberirdische Leitung).

(3) Die Emschergenossenschaft hat das Recht, die mit dem Buchstaben (C) gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten (unterirdische Leitung).

(4) Die Ruhrkohle AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben (D) gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten (z. T. unterirdische, z. T. oberirdische Leitung).

(5) Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben (E) gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten (unterirdische Leitung).

(6) Die STEAG AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben (F) gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten (unterirdische Leitung).

Hinweise zu Altlastenbereichen (Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Die Hinweise berücksichtigen die für Teilflächen vorgesehenen unterschiedlichen Sanierungsverfahren (dynamische Intensivverdichtung, Bodenaushub und tagenahe verdichteter Wiedereinbau bzw. gookunastmuffbewahrte Gründungspolster).

1. Das Grundwasser ist für eine Brauch- und Trinkwassernutzung ungeeignet. Die Entnahme auch z. B. für Wasserspiele, Wärmepumpen o. ä. ist unzulässig.

2. Eingriffe in den Anschüttungskörper, die im Zuge der Erschließung und Gebäudegründung erforderlich werden, sind zu minimieren. Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind in sauberem beprobten Bodenmaterial zu verlegen. Durch eine deutlich erkennbare Trennschicht (Signalschicht, z. B. Geotextil) zwischen dem belasteten Bodenmaterial und dem sauberen Füllgut der Kanaltrasse muß gewährleistet sein, daß bei zukünftigen Kanalbauarbeiteen ein Eingriff in den kontaminierten Horizont frühzeitig erkannt und vermieden wird.

3. Im südwestlichen Bebauungsplan-Bereich ist die Errichtung eines Gemeinschaftsstellplatzes (GSt) nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB festgesetzt. Unter der Stellplatzfläche soll der Einbau kontaminierter Bodenmaterialien der Belastungskategorie III unter nachstehend genannten Bedingungen erfolgen:

- völlge Umschließung der Ablagerungen durch geeignete Dichtungssysteme (mind. 2 m oberhalb des höchsten Grundwasserstandes);
- flüssige und zähflüssige Schadstoffe (Mineralöle, Teeröle etc.) dürfen dort nicht gelagert werden. Sie sind außerhalb des Plangebietes ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sofern auf dieser Fläche nur die Einlagerung von kontaminiertem Material der Belastungskategorie II vorgesehen ist, kann auf eine Dichtungsschichtung verzichtet werden.

Die Detailausführung der Ablagerungsfläche ist vor Realisierung der Maß-nahme mit dem Umweltamt abzustimmen. Die Frage eines etwaigen Genehmigungserfordernisses wird gesondert geprüft.

4. Das bei Erdarbeiten anfallende Bodenmaterial (mit viskosen und flüssigen Kontaminationen, z. B. Teeröl), das nicht verfestigt werden kann, ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer geeigneten Behandlung zuzuführen.

5. Die Versickerung von gefaßtem Oberflächenwasser über Sickerschächte, -rigolen oder -teiche ist aufgrund der Gefährdung des Grundwassers durch die Erhöhung der Schadstoffmobilität auszuschließen. Die vollständige Ab- und Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Vorflut ist sicherzustellen. Die geplante künstliche Wasserfläche (Teich am Hammerkopfturm) ist mit einem Dichtsystem zu versehen.

Diese Maßnahme kann evtl. so ausschen, daß unter der Teichfolie eine Drainageschicht verlegt wird, die im Fall der Zerstörung der Dichtfolie das Wasser des Teiches über die RW-Kanalisation ableitet. Ausführungsdetails werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.

6. Alle kontaminierten Bereiche zukünftig nicht versiegelter Freiflächen im Gewerbegebiet (öffentliche und private Grünflächen, Pflanzstreifen etc.) sind durch den Auftrag von sauberem Bodenmaterial in einer Mächtigkeit von mind. 0,5 m abzudecken. Die Auftragsstärke sollte die Wurzeltiefe der vorgesehenen Bepflanzung angepaßt werden. Auch hier wird vor Einbau des unbelasteten Bodens die horizontale Verlegung von einem Geotextilfries erforderlich (Signalschicht).

7. In Bereichen großflächig organisch stark belasteter Anschüttungen (Kategorie III - viskose und flüssige Phasen -) ist der unter Pkt. 6 beschriebene Aufbau durch eine Dichtungs- und Drainageschicht zu ergänzen, deren Funktion es sein soll, die Mobilisierung von Schadstoffen durch versickerndes Niederschlagswasser zu unterbinden.

8. Auf eine Unterkellerung der Gebäude ist zu verzichten.

9. In den Bereichen stark organisch belasteter Anschüttungen (Kategorie III, soweit keine Schwermetallbelastung vorliegt), die mit Gebäuden überbaut werden, ist aus Vorsorgegründen eine Flächendrainage zur Ableitung möglicher Bodenluftschadstoff vorzusehen.

10. Die Park- und Stellplätze sind in Bereichen starker Kontaminationen der Kategorie III wasserundurchlässig auszuführen (z. B. Asphaltdecke) und über die städt. Kanalisation zu entwässern.

11. Es ist durch eine Grunddienstbarkeit sicherzustellen, daß die in dem Übersichtsplan Anlage 2 zur Bebauungsplan-Begründung Ev 130/2 vom [illegible] dargestellten vorhandenen Grundwasserbeobachtungspegel, die für die weitere Beobachtung benötigt werden, genutzt werden können. Das gleiche gilt für die in dem Übersichtsplan Anlage 3 zur Bebauungsplan-Begründung Ev 130/2 vom [illegible] gekennzeichneten Flächen für die Errichtung von ggf. später notwendigen Grundwassersanierungsanlagen (Sanierungsbrunnen, Behandlungsanlage etc.).

12. Sämtliche Planungen baulicher Anlagen im Bereich der im Plangebiet vorhandenen Schächte sind mit dem Bergamt Kamen als der zuständigen Sonderordnungsbehörde abzustimmen.

Innerhalb des Plangebietes liegen die verfüllten Schächte Minister Stein 2 und 4. Koordinaten der Schachtmittelpunkte:

Minister Stein 2: R = [illegible] 01 497,02 H = [illegible] 13 580,25

Minister Stein 4: R = [illegible] 01 617,82 H = [illegible] 13 502,23

Der Schachtschutzbereich - Schlagkreis um den Schachtmittelpunkt - hat aufgrund von Ausgasungen für den Schacht 2 einen Radius von r = 40 m, für den Schacht 4 einen Radius von r = 20 m.

Innerhalb dieser Schachtschutzbereiche ist die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen (hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen) sowie das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art nur unter Vorlage von entsprechenden Einzelgutachten der Deutschen Montan Technologie in Bochum möglich. Sämtliche Kosten der Gutachten und evtl. daraus resultierende Auflagen gehen zu Lasten des Veranlassers.

Abstandsliste 1990

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 800 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstahlmenge/Schicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1h (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiummützen
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.11 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Ölen mit Wasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gewichtsdurchsatzgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 85 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	–	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	–	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrounterwerksanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 20 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder feinmechanische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerpolittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.2 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kalten Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisie je Monat
		50	3.6 (1 + 2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen sowie die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmittel je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierenden Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, wenn die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde betragt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweinеplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefett in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kalbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen zur Lagerung unbehandelter Knochen in – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr betragt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufellladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	–	Deponien für Haus- und Sonder-Müll
		81	–	Autokinos (*)
		82	–	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 20 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage betragt; ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1 + 2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen durch Flammen
		97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen, zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Sch